

Anhang A

Waldrechtliche Ausnahmebewilligung

Ausnahmebewilligung gemäss Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0)
(Rodung von Waldareal / Rodungsbewilligung)

Bewilligung-Nr.	RG2009-006
Gemeinde	Biberist, Gerlafingen
Vorhaben	Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt „Emme Biberist - Gerlafingen“
Gesuchsteller	Bau- und Justizdepartement Kanton Solothurn, v.d. Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn

1. Bewilligung

- 1.a Dem kantonalen Bau- und Justizdepartement, v.d. Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, für die Realisierung des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojektes „Emme Biberist - Gerlafingen“ insgesamt 51'725 m² Wald zu roden, davon 17'025 m² als definitive Rodung.
Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Biberist Nrn. 673, 761, 838, 1407 und 90079 und GB Gerlafingen Nrn. 533 und 90100 und ist **befristet bis 31. Dezember 2012**.
- 1.b Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, für die Rodungen Ersatzmassnahmen gemäss Art. 7 WaG zu leisten. Diese sind **bis spätestens 31. Dezember 2013** auszuführen:
1. Für die temporären Rodungen im Ausmass von 34'700 m² durch Realersatz an Ort.
 2. Für 3'720 m² durch Realersatz in der gleichen Gegend auf Parzelle GB Biberist Nrn. 673, 761 und 838 und GB Gerlafingen Nr. 533.
 3. Durch Realersatz in einer anderen Gegend auf einer noch zu bestimmenden Fläche auf Parzelle GB Selzach Nr. 90258 (im Bereich Aareuferaufweitung östlich Altreu bei Selzach; Koord. ca. 602000 / 226625).
 4. Für die verbleibende Rodungsfläche durch Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes gemäss Art. 7 Abs. 3 WaG (Schaffung von Altholzinseln im Raum Solothurn, Wasseramt / Bucheggberg).
- 1.c Die Details des Rodungersatzes gemäss Ziffer 1.b.3 und 1.b.4 werden durch das Volkswirtschaftsdepartement mit separater Verfügung erlassen.
- 1.d Massgebend für die Rodungen und Rodungersatzmassnahmen sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere:
- der Situationsplan 1:1000, Rodungsgesuch, Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Emme Biberist - Gerlafingen (Hunziker, Zarn & Partner; Plan-Nr. A-435.3.2; 30. April 2010).
 - die noch zu erstellenden Detailpläne zu den Rodungersatzmassnahmen gemäss Ziffer 1.b.3 und 1.b.4.
- 1.e Die Pflicht zur Leistung des Rodungersatzes ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten hat der Bewilligungsinhaber zu tragen.

2. Auflagen und Bedingungen

- 2.a Der Bewilligungsinhaber hat die Bauleitung und die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- 2.b Der **Baubeginn** im Waldareal ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus / Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn, **rechtzeitig bekannt zu geben**.
- 2.c Die Rodungen und Rodungsersatzmassnahmen sind gemäss Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, auszuführen (Kontaktperson: Kreisförster Jürg Misteli, Forstkreis Wasseramt/Solothurn; Tel. 032 627 23 45; mailto: juerg.misteli@vd.so.ch).
- 2.d Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn die zu rodenden Flächen zusammen mit dem Kreisförster im Gelände abgesteckt beziehungsweise bezeichnet worden sind und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mit der **Schlagbewilligung** die Freigabe für die Rodungen erteilt.
- 2.e Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beeinträchtigt noch sonst in irgendeiner Form beansprucht werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 2.f Nach Bauende ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung und zur Sicherstellung der Rodungsersatzmassnahmen (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Ersatzaufforstungen sind mit standortgemässen Baum- und Straucharten auszuführen. Die Kosten der Massnahmen hat der Bewilligungsinhaber zu tragen.
- 2.g Die wiederhergestellten Flächen und ausgeführten Rodungsersatzmassnahmen sind durch den Kreisförster **abnehmen zu lassen**. Von den ausgeführten Rodungsflächen und Rodungsersatzmassnahmen ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei jeweils ein Ausführungsplan (in 2 Expl.) zuzustellen.

Volkswirtschaftsdepartement / AWJFSO / RG2009-006 / 04.06.2010 / DVB

Kontaktadresse: Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald, Rathaus, 4509 Solothurn; Tel. 032 627 23 42; mailto: daniel.vonbueren@vd.so.ch